



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV vom 26.02.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 8. Februar 2021 sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 24. Februar 2021 haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronaimpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2.

HINWEIS: Aufgrund der eingeschränkten Zulassung des Impfstoffs von AstraZeneca können Personen mit hoher Priorität (§ 3 CoronaimpfV) derzeit nur geimpft werden, wenn sie im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren sind.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bestätigung einer Einrichtung/eines ambulanten Pflegedienstes/einer Behörde/eines Unternehmens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr 4 bis 9 CoronaimpfV:

Name der Einrichtung/Behörde/Unternehmen:

Ggf. Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass

die vorgenannte mit höchster Priorität (§ 2 CoronaimpfV) anspruchsberechtigte Person (*bitte ankreuzen*)

- in der oben genannten teil-/stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV).
- im oben genannten ambulanten Pflegedienst regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder pflegt oder im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausübt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV).
- in Bereichen medizinischer Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV)

- in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV).

die vorgenannte mit hoher Priorität (§ 3 CoronImpfV) anspruchsberechtigte Person von 18 bis einschließlich 64 Jahren (bitte ankreuzen)

- in der oben genannten stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen untergebracht oder tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronImpfV).¹
- im Rahmen des oben genannten ambulanten Pflegedienstes regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandelt, betreut oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronImpfV).²
- in Bereichen oben genannter medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV)³
- als Polizei- und Ordnungskraft, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist, oder als Soldatin oder Soldat bei einem Einsatz im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronImpfV)
- im öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in oben genanntem Krankenhaus tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronImpfV)
- in der oben genannten Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronImpfV)⁴
- im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronImpfV)

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel

(Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung/Vertretung/ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg. Wir weisen darauf hin, dass die Arbeitgeberbescheinigung regelmäßig aktualisiert wird. Die aktuelle Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

- 1 Auch umfasst sind Einrichtungen für Demenzzranke, sofern sie nicht bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 fallen sowie besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe sowie Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen ambulant betreute gemeinschaftliche Wohnformen der Behindertenhilfe.
- 2 Betreuung im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes umfasst auch die Betreuung im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfedienste.
- 3 Ein grundsätzlich hohes Expositionsrisiko in diesem Sinne besteht für Mitarbeitende mit Patientenkontakt in folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, (Arzt-/Zahnarzt-

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!

/Psychotherapie/Heilmittelerbringer-) Praxen, stationäre Suchthilfeeinrichtungen, Einrichtungen der forensischen Psychiatrie sowie bei den Blut- und Plasmaspendediensten. Auch Hebammen und Geburtshelfer, Personal, das Sars-Cov-2 Abstriche nimmt, sowie Mitarbeitende im Bestattungswesen mit Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen und Mitarbeitende von Hausnotrufdiensten sind einem hohen Expositionsrisiko in diesem Sinne ausgesetzt. Ebenfalls umfasst sind Einrichtungen der forensischen Psychiatrie und medizinische Bereiche in Justizvollzugsanstalten sowie Begutachtungsstellen des Sozialmedizinischen Dienstes.

4 Zu den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes gehören Obdachlosenunterkünfte, insbesondere stationäre, teilstationäre und ambulante Unterbringungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII sowie Ordnungsrechtliche Unterbringungen in Notübernachtungsstellen, und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Einrichtungen können auch Unternehmen sein.